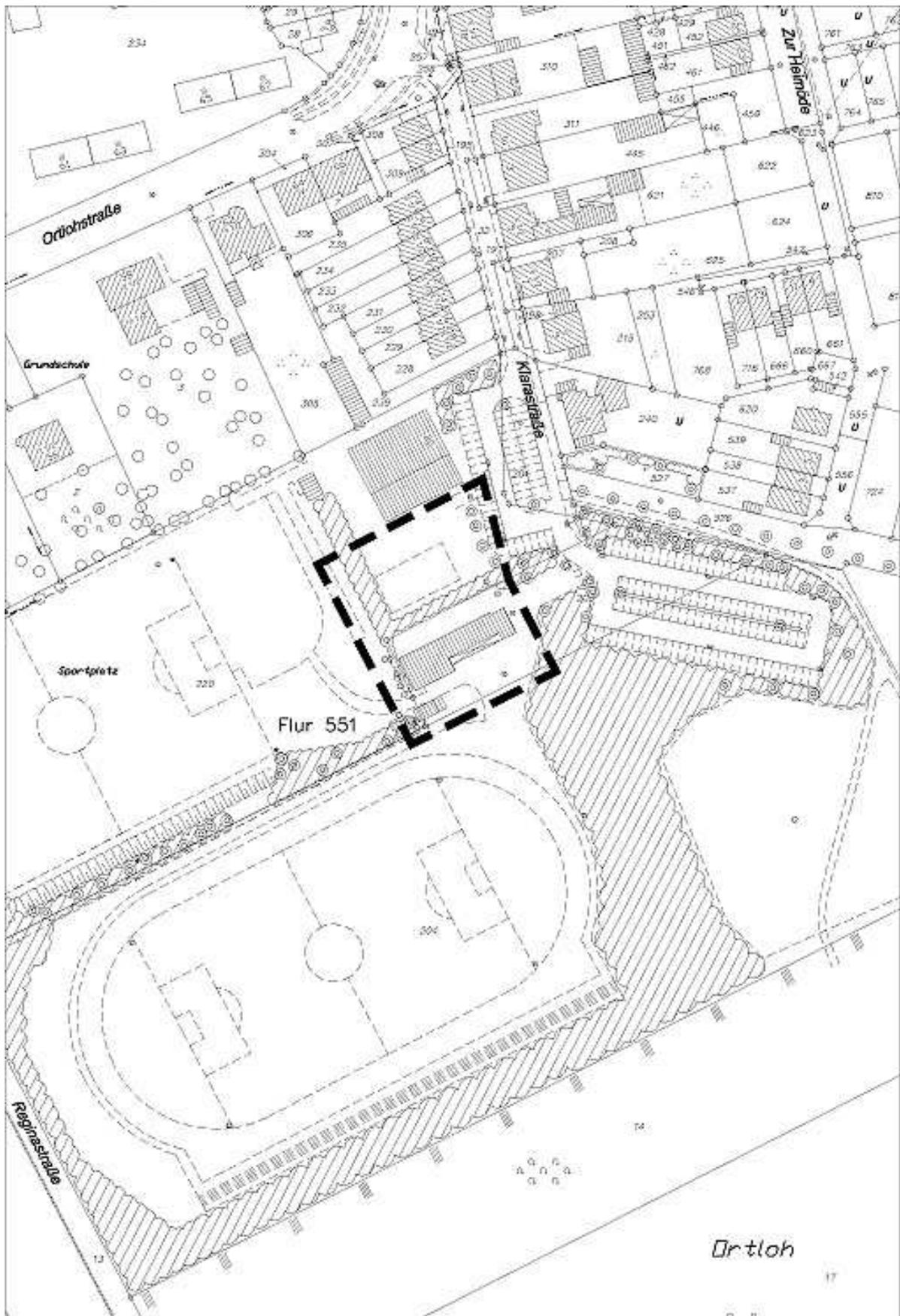


Begründung
gem. § 9 Abs. 8 BauGB
des
Bebauungsplanes Nr. 167 – Klarastraße / Winnlohstraße –
10. Änderung – vereinfachtes Verfahren – Sportanlage – gem. § 13 BauGB



— — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Anlass zur Planaufstellung

Die Sportanlage des Sportvereins Schwarz-Weiß Röllinghausen liegt zwischen der Reginastraße und der Klarastraße. Diese Sportanlage ist in dem seit dem 30.12.1999 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 167 - Klarastraße / Winnlohstraße - als Grünfläche - öffentlich - Bezirkssportanlage - festgesetzt. Die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes vorhandenen Umkleidegebäude wurden durch Baugrenzen planungsrechtlich gesichert. Um die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die sportlichen Zwecken dienen, zu ermöglichen, wurden entsprechende Baufenster für zweckgebundene bauliche Anlagen in eingeschossiger Bauweise festgesetzt. Möglichkeiten einer Überschreitung der Baugrenzen sieht der Bebauungsplan für die Infrastruktureinrichtungen des Sportbetriebes nicht vor.

Die fortschreitende Bebauung des im Osten der Sportanlage angrenzenden Baugebietes Klarastraße/ Winnlohstraße hat bei dem Sportverein zu Mitgliederzuwächsen geführt. Ganz besonders die Entwicklung des Mädchen- und Frauenfußballs führt nicht nur zu Überlastungen im Trainings- und Spielbetrieb, sondern auch in der Kapazität der Umkleidemöglichkeiten.

Der Sportausschuss der Stadt Recklinghausen hat daher dem Antrag des Sportvereins auf Erweiterung des Umkleidegebäudes seine Unterstützung zugesagt. Die bauliche Erweiterung wird der Sportverein SW Röllinghausen in Eigenhilfe organisieren.

Um die geplante Erweiterung zu ermöglichen, bedarf es aber der Anpassung des bestehenden Planungsrechtes.

Im Bebauungsplan Nr. 167 – Klarastraße / Winnlohstraße – wird die vorhandene überbaubare Grundstücksfläche nach Norden bis auf einen Grenzabstand von 3 m ausgedehnt. Die hier vorhandenen Bäume und Sträucher, die im Bebauungsplangem. § 9 Abs. 2 Nr. 25 a und b BauGB als zu erhaltende Bäume und Sträucher festgesetzt sind, müssen in dem Erweiterungsbereich entfernt werden. Dieser Eingriff in das bestehende Grün innerhalb der großen Grünfläche für Sportanlagen kann aber als untergeordnet betrachtet werden. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzung innerhalb der Grünfläche durchzuführen. Städtebauliche Gründe sprechen grundsätzlich nicht gegen die geplante Maßnahme.

Planverfahren

Da die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes unverändert bleiben und die Planänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, wurde die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 – Klarastraße / Winnlohstraße im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB durchgeführt. Die Mitteilung über die Einleitung dieses Verfahrens hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in seiner Sitzung am 19.01.2009 zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Um den Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, lagen die Planunterlagen der 10. Änderung - vereinfachtes Verfahren - Sportanlage - des Bebauungsplanes Nr. 167 - Klarastraße / Winnlohstraße - gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 09.03.2009 bis 09.04.2009 einschließlich bei der Stadt Recklinghausen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich aus. Da Belange von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange von der Planänderung nicht berührt waren, konnte auf eine Beteiligung verzichtet werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die einer Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB hätten unterzogen werden müssen.

Recklinghausen, den 24.04.2009

Rapen
Ltd. Städt. Baudirektor